

Richtlinie Solarförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Ziel der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Photovoltaikanlagen im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

1. Förderungsfähige Maßnahmen

- Installation einer Dachflächen-Photovoltaikanlage
- Installation einer Steckersolar-/Balkonsolaranlage
- Installation eines Stromspeichers in Kombination mit einer Dachflächen-Photovoltaikanlage

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen und Vereine mit Wohn-/ Vereinssitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- 2.2. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Haushalt/Antragsteller begrenzt.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme wird im Landkreis Marburg-Biedenkopf durchgeführt.
- 3.2. Die Maßnahme muss von einem Fachbetrieb durchgeführt werden. Eine Ausnahme bilden Steckersolar-/Balkonsolaranlagen.

4. Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderfähig sind Anlagen, die in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 installiert wurden. Sofern die in der Finanzplanung für das Jahr 2023 vorgesehenen Mittel auch im Haushaltsplan 2023 bereitstehen, verlängert sich der Förderzeitraum für Anlagen, die bis zum 31.12.2023 installiert werden. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 4.2. Die Förderung kann nicht mit anderen kommunalen Förderungen kombiniert werden. Die Daten der Antragsteller können zur Überprüfung mit Kommunen abgeglichen werden.
- 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- 4.4. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich wie folgt:
 - 100 €/kWp für Photovoltaikanlagen bis maximal 500 €
 - 100 € für einen Stromspeicher
 - 100 € für eine Steckersolar-/Balkonsolaranlage

5. Antragstellung

- 5.1. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Installation der Anlage gestellt werden. Alle Förderanträge für Anlagen, die im Jahr 2022 installiert wurden, müssen spätestens bis zum 31.12.2022 eingereicht sein.
- 5.2. Mit Einreichung des Antrags sind die Rechnungen des Handwerksbetriebs (aus denen bei Anlagen die Typen- und Leistungskennzeichen hervorgehen) einzureichen.
- 5.3. Mit Einreichung des Antrags sind zwei aussagekräftige Fotos der PV-Anlage einzureichen. Die Fotos können vom Fördermittelgeber für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Marburg, den 10. März 2022

gez. Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter

Beschluss des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 25.02.2022.